

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Cloppenburg**

Aufgrund Artikel 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20.02.1950 und Artikel 6 § 1 des Gesetzes betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864, zuletzt geändert am 15.02.1928, hat der Ev.-luth. Gemeindegemeinderat in seiner Sitzung am 07.10.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, der Auftraggeber, der Nutzungsberechtigte und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

(1) Die Gebühren sind im Voraus fällig.

(2) Vor Zahlung der Gebühren kann die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen nicht verlangt werden.

(3) Bei kirchlichen Friedhofsgebühren, die aufgrund kirchenbehördlich genehmigter Gebührenordnungen durch Bescheid des Friedhofsträgers festgesetzt wurden, sind die Gemeinden zur Vollstreckungshilfe gemäß § 17 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. Nr. 27/2005 vom 16.12.2005) verpflichtet.

(4) Über Beschwerden gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet, soweit der Friedhofsträger der Beschwerde nicht abhilft, gemäß Artikel 135 der Kirchenordnung der Oberkirchenrat.

## § 4 Gebührentarif

### (1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

1. <b>Kinderwahlgrab</b> – Nutzungsdauer 25 Jahre – (für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr)	280,00 €
Verlängerung der Nutzungszeit für ein Kindergrab: Teilbetrag entsprechend der Verlängerungszeit nur für volle Jahre	11,20 €
2. <b>Reihengrab</b> – Nutzungsdauer 25 Jahre – (für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an)	570,00 €
3. <b>Wahlgrab</b> – Nutzungsdauer 25 Jahre –	620,00 €
Verlängerung der Nutzungszeit für ein Wahlgrab: Teilbetrag entsprechend der Verlängerungszeit nur für volle Jahre und die gesamte Grabstätte	24,80 €
4. <b>Wahlgrab im Rasenfeld</b> – Nutzungsdauer 25 Jahre –	770,00 €
Verlängerung der Nutzungszeit für ein Wahlgrab: Teilbetrag entsprechend der Verlängerungszeit nur für volle Jahre und die gesamte Grabstätte	30,80 €
5. <b>Urnenwahlgrab</b> – Nutzungsdauer 25 Jahre –	520,00 €
Verlängerung der Nutzungszeit für ein Urnenwahlgrab: Teilbetrag entsprechend der Verlängerungszeit nur für volle Jahre und die gesamte Grabstätte	20,80 €
6. <b>Urnenwahlgrab im Rasenfeld</b> – Nutzungsdauer 25 Jahre –	650,00 €
Verlängerung der Nutzungszeit für ein Urnenwahlgrab im Rasenfeld: Teilbetrag entsprechend der Verlängerungszeit nur für volle Jahre und die gesamte Grabstätte	26,00 €
7. <b>Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabstelle und Jahr</b> (Zur Deckung der allgemeinen laufenden Unterhaltungs- und Verwaltungskosten des Friedhofs, insbesondere der Unterhaltung der Außenanlagen, Wege, Wasser und Stromkosten – nur für vorhandene Grabstätten)	16,50 €

### (2) Bestattungsgebühren

1. Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Erdbestattung)	200,00 €
2. Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Erdbestattung)	540,00 €
3. Herstellung eines Urnengrabes	320,00 €

### (3) Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Leichenhalle bis zu 3 Tagen (pauschal)	35,00 €
2. Trittplatten pro Grab (bei Feld K und L bei Neukauf 4 Platten)	22,00 €
3. Umbettung eines Leichnams	1.000,00 €
4. Umbettung Urne	700,00 €
5. Anteil Stele	250,00 €

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **16.11.2020** in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom **02.01.2017** außer Kraft.

Cloppenburg, den 07.10.2020

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Pfarrer)

\_\_\_\_\_  
(Kirchenältester)